

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 27

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIX. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLIX. Jahrgang.

Basel.

7. Juli 1883.

Nr. 27.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 4.
Die Bestellungen werden direkt an „Penna Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstleutnant von Elgger.

Inhalt: Einiges über die Instruktion der Infanterie. — Die ersten Handfeuerwaffen. — K. Töpfel: Die Türken vor Wien im Jahre 1683. — Dr. W. Pfannschmidt: Historische Meisterwerke der Griechen und Römer. — v. Hellfeld, Theoretische und praktische Anleitung für die Ausbildung der ältern Mannschaften als Patrouillenführer bei den Infanterie- und Jägerbataillonen. — Eidgenossenschaft: Die Frage der Beschaffung der Positionsartillerie. Entlassung. Die Rekrutenschule Nr. 2 der V. Division. Das Einschreiten eldg. Truppen in St. Gallen. — Ausland: Deutschland: Vereinsstatuten. Repetiergewehr. Österreich: Offiziersverein der Fußtruppen. Die Kriegs-Verpflegungsportion. Annoncen an Militärgebäuden. Frankreich: Schiedsrichter. Italien: Die Alpenjäger. — Verschiedenes: Der Regimentsbogen. Die Ausrüstung der Russischen Kavallerieregimenter mit dem Herschelmannschen Feld-Telegraphenapparat.

Einiges über die Instruktion der Infanterie.

(Fortsetzung von Nr. 20.)

3. Der Unterricht im Wachtdienst.

Der Wachtdienst ist sehr wichtig; er beansprucht das volle Pflichtgefühl des Soldaten und die Thätigkeit aller von ihm zu verlangenden geistigen und physischen Eigenschaften. Er ist eine wesentliche Vorbereitung für den Felddienst.

Die Art, wie in einer Armee der Wachtdienst betrieben wird, gibt einen guten Grubmesser für die Leistungen derselben im Felde und für das, was die Regierung von der Armee erwartet. Eine strenge, ja man kann sagen rücksichtslose Handhabung des Wachtdienstes zeugt für innere Ordnung und Achtung vor dem Gesetz. Das Umkehrte ist der Fall, wenn jeder Betrunkenen seinen Muthwillen an den Schildwachen ungestraft ausspielen darf und der Wachtdienst (dem der Ernst und Nachdruck fehlt) lässig betrieben wird.

Die Landesregierung muß eine strenge Handhabung des Wachtdienstes durch gesetzliche Bestimmungen ermöglichen, an den Militärbehörden ist es, diese zur Ausführung zu bringen.

Der bekannte russische General Dragomirow sagt: „Ein Truppenheil, der die wesentlichen Seiten (nicht die rein äußerlichen Formalitäten) des Wachtdienstes fest inne hat, wird sich auch im Felde bewähren.“

Es ist dieses ein Thema, welches alle Beachtung verdienen dürfte; doch die Aufgabe, welche wir uns gestellt haben, ist für heute nur, zu untersuchen, in welcher Weise der Wachtdienst bei uns auf Basis der jetzt bestehenden reglementarischen Bestimmungen am besten betrieben und instruiert werden könnte.

Das Hauptgewicht bei der Instruktion des Wachtdienstes muß darauf gelegt werden, dem Soldaten

die große Verantwortung zum Bewußtsein zu bringen, welche auf den Wachen lastet. Die Formalitäten, welche mit dem Beziehen der Wachen, dem Ablösen der Schildwachen u. s. w. verbunden sind, haben dagegen geringeren Werth.

Wichtiger ist es, zu trachten, jedem Mann, jeder Wache die Überzeugung einzuführen, daß sie den ihr gegebenen Auftrag genauestens befolgen müsse, für Niemand (wer es sei) eine Ausnahme gestatten dürfe, und daß sie wisse, daß sie von Niemand als dem Vorgesetzten, an den sie gewiesen ist, Befehle anzunehmen habe; dieses ist für die einzelne Schildwache der Postenchef bzw. der Aufführkorporal, für den Wachkommandanten der Platzkommandant bzw. der Plakadjutant.

Ein Hauptgrundsatz für den Wachtdienst ist: „Keine Schildwache, kein Wachkommandant darf den Posten verlassen, ohne auf vorschriftgemäße Weise abgelöst worden zu sein.“

Die Ablösung kann auf zwei Arten erfolgen, entweder indem ein anderer den Posten infolge höheren Aufrages bezieht, oder indem dem Befehlenden von dem Vorgesetzten, von dessen Befehlen er abhängt, der Befehl ertheilt wird, den Posten zu verlassen, d. h. zu dem Truppenkörper, zu welchem er gehört, einzurücken.

Strenghandhabung ist darauf zu halten, daß die Ablösung der Schildwachen und das Einziehen der Wachen niemals von denen, deren Sache es ist, vergessen werde. Das Letztere wäre ebenso schädlich und strafbar, wie das eigenmächtige Verlassen der Posten.

Auf dieser Grundlage allein ist eine genaue Handhabung des Wachtdienstes möglich. — Doch auch ein anderer Dienst stellt so große Ansprüche an das Pflichtgefühl des Soldaten, des Unteroffiziers und des Offiziers!